

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/571/2021 Datum: 27.04.2021 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in: Louisa Dieckmeyer	
Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg", Müschen; Vorentwurfsbeschluss als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Planen und Feuerwehr	06.05.2021	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	10.05.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	11.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Vorentwurf zur Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage dieses Vorentwurfs ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB im Ortsteil Müschen einzuleiten.

Die Eigentümer der Flurstücke 14, 15 und 16 der Flur 11, Gemarkung Müschen, haben zuvor bei der Gemeinde Bad Laer den Erlass einer Außenbereichssatzung beantragt. Auf den betreffenden Flächen bietet sich nunmehr eine Arrondierung der Bebauung zwischen den Grundstücken „Kirchweg 7“ und „Kirchweg 13“ mit dem Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern an. Diese Arrondierung (einzeilig in Verlängerung der bereits bestehenden Wohnhäuser) wird als städtebaulich verträglich und vor dem Hintergrund des derzeit knappen Wohnraums als durchaus wünschenswert angesehen.

Das Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ soll in zwei Stufen erfolgen. Zunächst ist daher die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehen. Parallel soll gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Eine Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung liegt bereits vor. Auch der Fachbeitrag Schallschutz wurde zwischenzeitlich erarbeitet. Schallschutztechnisch haben sich

daraufhin geringfügige Beeinträchtigungen ergeben. Ein entsprechender Lärmpegelbereich wurde in der Planzeichnung festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes samt Begründung durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Keine – die Kosten werden von den Antragstellern übernommen.